

**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-212

E - M A I L

GZ: 1070.05/0009e-I.2/2003

Datum: 2. Februar 2004

Seiten: 2

An: BMF – e.Recht@bmf.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Ges. Dr. Helmut Tichy

SB: Mag. Krauss-Nussbaumer, Mag. Zehetner

DW: 3391

BETREFF: Entwurf des BMF für ein Finanzkonglomeratengesetz;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMAA

Zu do. GZ 00 0116/4-III/18/03/1
vom 17. Dezember 2003

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weist darauf hin, dass gemäß EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramts (RZ 42ff) Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht grundsätzlich zu vermeiden sind, außer wenn zum Beispiel, wie hier in Art. 2 Kapitel I § 2 Z 1ff. des Gesetzesentwurfes, die umzusetzende Rechtsvorschrift selber auf Richtlinien verweist. Es ist jedoch festgelegt, dass gemeinschaftsrechtliche Normen in einer nationalen Rechtsvorschrift bei erstmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren sind. Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies auszuweisen (RZ 58).

Die unter anderem in Art. 2 § 2 des Gesetzesentwurfes wiederholt zitierte Richtlinien 2000/12/EG, 98/78/EG, 93/22/EWG und 93/6/EWG wurden durch die umzusetzende Richtlinie geändert. Überdies wurde die in Art. 2 § 2 Z 1b zitierte Richtlinie 85/611/EWG zuletzt durch die Richtlinie 01/108/EG vom 21.1.2002 (ABl. Nr. L 041 v. 13/02/2002 S. 35) und die in Art. 2 § 2 Z 12 und 14 a) aa) zitierte Richtlinie 83/349/EWG zuletzt durch die Richtlinie 03/51/EG vom 18.6.2003 (ABl. Nr. L 178 vom 17/07/2003 S.16) geändert. Dies wäre gem. RZ 58 des EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien ebenfalls auszuweisen.

In der Sache darf erwähnt werden, dass „beaufsichtigte Unternehmen“ im Sinne der Definition in Art 2 Z 4 der Richtlinie „inländische Rückversicherungsunternehmen“ (Art 2 § 2 Z 5 des Gesetzesentwurfes) nicht umfassen. Betreffend die Definition von

„Finanzbranche“ darf darauf hingewiesen werden, dass die umzusetzende Richtlinie in Art 2 Z 8c auf Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute im Sinne von Art. 2 Z 7 der Richtlinie 93/6/EWG abzielt, wohingegen Art. 2 § 2 Z 7 a des Gesetzesentwurfes die Richtlinie 2000/12/EG (Art. 1 Z 5) zitiert. Schließlich subsumiert die umzusetzende Richtlinie auch gemischte Finanzholdinggesellschaften unter den Begriff der „Finanzbranche“.

Im übrigen besteht seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten kein Einwand.

Für die Bundesministerin:

H. TICHY m.p.